

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Geistliche Redner, Oder Gründliche Unterrichtung Vor Angehende Prediger

... In vier Theile abgetheilet, Und Mit nöthigen Registern versehen

Vorstellend Was ein Prediger bey so vielerley theils frölichen und
glücklichen, theils traurigen und unglücklichen Fällen von der Cantzel in
Predigten, und sonst in kurtzen Sermonen zu reden hat, auch wie er
endlich bey anderweitiger Beförderung sein bißheriges Amt niederlegen
kann

Haas, Nicolaus

Leipzig, 1693

Apparatus

[urn:nbn:de:bsz:31-115592](#)

ner Regierung/ der Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ seine getrennen Land-Stände anher nach Dresden zu beschreiben rc. und will hierzu mit Gott/ fast wiedort Jossias / den Anfang mit Predigen und Anhören des göttlichen Wortes gemacht wissen. Soll das Rathen wohl gerathen/ so müssen Davids Rath-Leute Pl. CXIX, 24. fürnehmlich vernommen und der Mund des Herrn gefragt werden. So sollen nun also in diesem Gottes-Hause die Worte des Buchs vom Bunde/Gott gebe zu seinen Ehren und unser aller Erbauung! gepredigt und erklärt werden. O was wolte ich mehr wünschen als daß Herr und Unterthanen zugleich in einen solchen Bund also für den Herrn zusammen traten/ zu wandeln dem Herrn nach/ und zu halten seine Gebote rc. Ach wie ein glückseliger Land-Tag würde dieses seyn rc. Wohl an wir wollen im Nahmen Jesu das unsfrige thun/ und mit dem Wort und Gebet diese Landes-Versammlung Gott heiligen. Damit es demnach zu Gottes Ehren rc.

Apparatus.

1. Wie die alten Deutschen vor Zeiten ihre Comitia und Land-Tage gehalten/ beschreibt Tacitus de Germania c. XI. nemlich 1. Gladiis frameisque armati apparebant, conservidine magis, quam utili quadam ratione duci, judicante Kirchmaj. not. in Tac. l. c. p. m. 194. 2. Silentium per sacerdotes, quibus tum summa autoritas & coercendi jus erat, imperabatur. 3. Oratio, quam nos propositionem vocamus, à Rege vel Principe, habito xatis nobilitatisque respectu, suscipiebatur, autoritate svadens.

di magis, quam potestate imperandi. 4. Si displicebar fenantia, fremitu aspernabantur; si placebat, frumentarum celorumque concussione applausus publici signum edebant. 5. Conveasiebant autem circa novilunium vel plenilunium, quod agendis rebus auspiciatissimum initium ab iis creditum.

2. Auff Land- und Reichs-Tagen sollte billich zu erk von Religion- und Kirchen-Sachen gehandelt werden / aber insgemein wird daran zu lezt oder gar nicht gedacht. Darüber liegt der alte Theologus Til. Heshusius: Da ich spricht er/ ein junger Theologus war/ und mit meinen Herren den löblichen Pfalz-Graffen und Herzogen in Bayern auf den Reichs-Tag zichen muste/ und hörte doch im Auschreiben der erste Punct war von der Religion/ daß man sich darinne nach Gottes Wort verglichen/ und die ärgerlichen Spaltungen beylegen wolte/ war ich gleich froh / und batte nach meiner Einfalt die Hoffnung/ die grossen Herren wolten einmahl fromm und klug werden/ und am ersten nach dem Reich Gottes trachten. Da man nun zu Rath gieng und die Händel anstieg/ da ward eine Welt-Sache nach der andern fürgenommen/ der Fürst hatte diese Ansforderung/ der Bischoff müste mit seinen Nachbarn vertragen werden/ die Stadt hatte diesen/ die andre einen andern Handel/ mit Fleisch etliche man zum Haupt-Handel/ man mußt eine Anlage und Steuer bewilligen/ so bald dieser Punct entschieden war/ kam ein Geschrey/ jederman breche auff und der Reichs-Tag hätte ein Ende. Ich hatte lange gewartet auff den Religions-Punct/ fragt auch in meiner Einfalt/ ob man nichts von der Religion würde handeln? da gab man mir zur Antwort/ der Punct wäre ausgestellt bis auff den nächsten Reichs-Tag. Vide Röberi Zeit-Predigten p. m. 472.

3. Es erzählt Gramond. L. V. Hist. Galice p. m. 277. seq. daß Lucov XIII. R. Gall. einst in das Parlament zu Paris kommen/ den Rath dahin zu eisporren/ daß sie seine Auschreiben/ darinnen er (die durch grosse Verschwendung erschöpfte Cammer wieder zu füllen) de-

nen

am Unterhau
zit es domai
der Rath/ ve
te nicht dra
mit verschlo
schaffener
widersprac
Schmeiche
fortuna or
flis obducta
admonition
nez, super
4. Do
meldet/ de
den/ eine
bewiligen
sen/ empf
ches von
p. 469.
5. Petr
Confidens
ponant su
nis perpe
Mahomet
mehr belli
timum m
Bibl. Porta
6. D
den Gelde
Unterhau
im Krieg/
den Früchte
Kürzen sag
dem was hi
set als was
Schiffen ei
cap. VII. p. 33

nen Unterthanen eine unerträgliche Steuer aufgelegt / wie es damahls Brauch war / confirmiren solten. Aber der Rath / weil er der armen Leute Unvermögen wußte / wollte nicht dran / sondern bat sehr / der König möchte sie damit verschonen / und that absonderlich Servinus, ein rechtschaffener Patriot, eine bewegliche Rede. Allein ihm widersprach der Vice-Canzler Varræus, als ein guter Schmeichler des Königs / und sagte: Regum arbitrio fortunas omnium & ipsa jura subjacere. Propositus iustis obliuctari Senatum: primam aut alteram ad summum admonitionem permisam esse, si perstat Rex propositi texax, superesse cœcam obedientiam &c.

4. Von Johanne I. König in Castilien wird gemeldet / daß wenn die Stände des Reichs berufen werden / eine Anloge zur höchsten Nothdurft des Reichs zu bewilligen / er in einem Trauer-Kleide darben erschienen sei / anzuziegen / wie er mit hochbetübt Gemüth solches von ihnen fordern müßte. Rader. in Orat. extemp.

P. 469.

5. Petrus Rebussius in Comment. in L. de V. S. schreibt: Consulentes Principibus ut nova tributa & vectigalia imponant sine evidenti necessitate, tartareis in inferno poenis perpetuò cruciandos esse. Ein Türkischer Käyser Mahomer soll in seiner Todtes-Noth nicht höher und mehr beklagt haben / quam quod supra debitum ac legitimum modum tributa auxisset. Ex Cominæo Raupius Bibl. Portat. P. Pract. L XXIV. f. m. 1113. a.

6. Der Türkische Käyser hält seine Tafel nicht von den Geldern / so von Zöllen und andern Aufflagen seiner Unterthanen einkommen (es sey denn daß er im Felde und im Krieg / sie zu beschützen / begriffen ist) sondern so aus den Früchten seines Gartens gelöst werden. Denn die Türken sagen / es schicke sich besser / daß ihr Käyser von dem was ihn durch Gottes Segen aus der Erden wächst / als was von den Unterthanen mit ihrer Bescher und Geuschen eingetrieben wird / lebe. Klock. de Contribut. cap. VII. p. 190. n. 97. O amplectetur ille nostram religio-

nem!

nem! O nostri hoc illius institutum amplectenteruntur!
spricht dieser Politicus 1.c.

7. Käyser Tiberius II. pflegte zu sagen: Das
Geld/welches mit Thränen und Seufzen der Unter-
thanen gesammlet und in des Käysers Schatz-Raum
mer geliefert werde / wäre lauter falsche und einerver-
gessene Münze/ dafür man sich billich zu hüten hätte.
Oland. Cent. VI. I. 4. c. 2. p. 237. Von Eduardo, König
in Engelland/ erzählt Polydorus Vergilius, als ihm ein
eine grosse Summa von so wohl armen als reichen Unter-
thanen durch seine Beamten erpresste Contribucion-
Gelder auf seine Taffel gebracht / sey er gewahr worden/
dass der Teuffel in schänd- und heßlicher Gestalt mitten auf
dem Gelde gesessen: habe demnach befohlen/dass man ei-
nem jeden das Seine wiedergeben solte. Francisci in der
Schaub. P. I. v. m. 322.

8. GOTT achtet die grossen Potentaten/ Könige
Fürsten und Herren / gleich wie die Kinder eines Kartenspiels
achten: weil sie spielen/haben sie die Kartenblätter
in der Hand / darnach wenn sie des Spiels müde werden/
werffen sie dieselben in einen Winckel / unter die Vände
oder ins Rehricht : Also thut Gott auch mit grossen
Potentaten und Herren / weil sie im Regiment sind / hält
er sie für gue; aber so bald sie es übermachen / stößt er sie
vom Stuhl/ wie Maria singet ic. sagt Luth. in coll. mens.
k. 4176. Dietrich/ ein Marggraff zu Brandenburg und
gegen seine Unterthanen unbarmherziger Herr / ward
durch die Wenden von Land und Leuten vertrieben / und
musste in der Stadt Magdeburg der Dom-Herren ihrer
Gnade leben / und sich kümmerlich behelfen/ man hörte
ihn öfters sagen: Ich habe Gottes Zorn auff mich
geladen / weil ich meine Unterthanen gar zu sehr be-
schwerte / und nicht bedachte / dass mich der gereue
Gott ihnen zum Pfleger und nicht zum Oviller und
Peiniger verordnet ic. Andr. Angel. Annal. March.
L. II. v. 66. seq. Plura ejusmodi exempla lege ap. Scriv.
im Seelen-Schaz P. IV. c. XI. p. m. 731. seq. Das Erem-

pt

9. D
schwingla
belion de
re des fah
ben/weld
vielmebr
aufbrach
und viel
Theatr. E

10. A
Obrigkeit
über Men
regieren m
ren würde.

11. Je
ne Leute sich
einer Blume
Picmell. M.
sinnet/der s
hi opus sic: E

pel eines Hof-Raths in Frankreich ist bekannt/ der seinem König in einer Geld-Noth den Einschlag gab: Er sollte nur auf alles/ was auff den Markt gebracht würde/ einen Accis legen/ und damit ein baar Jahr continuiren/ das würde Geld gnug bringen. Als aber jedermann wegen solcher auffgebrachten Accis ihn verfluchte/ bat er den König/ er wolte es doch wieder abschaffen. Aber vergebens. Es wurde darüber sein Gewissen rege/ und er geriet in eine gefährliche und tödtliche Krankheit. Weil er nun mit solchem Vorschlag sich in seinem Leben vor allem Volk hatte stinkend gemacht/ so befahl er auff seinem Sterb-Bette/ man solte ihn nach seinem Todt nicht zu andern Leuten begraben/ sondern in einen allgemeinen stinkenden Ort (Cloac) eben auf denselben Markt/ allwo er den Accis auffgebracht/hinlegen/ andern zur Warnung / sich für solchen Sünder und Practiquen zu hüten.

9. Wie solche grosse Beschwerungen und unerschwingliche Geld-Gaben vielmehr eine grausame Rebellion des Pöbels erregen/ kan die Welt-bekannte revolte des fast ganzen Königreichs Neapolis ein Zeugniß geben/welche weil Philippus IV. König in Spanien/ oder vielmehr dessen Räthe/ eine ungewöhnliche grosse Accise auffbrachten/ ein Fischer/ Thomas Masaniello, erweckte/ und viel 10000 Mann zum Aufstand brachte. Vide-Theatr. Europ. ad A. 1648.

10. Agathon (ap. Stobaeum Serm. XLIII.) sagte: Obrigkeit hätte dreyerley wohl zu bedenken: a) Dass sie über Menschen herrsche. b) Dass sie nach denen Gesetzen regieren müsse. c) Dass ihre Herrschaft nicht ewig währen würde.

11. Jener/ zu wissen/ wie ein Herr diffalls gegen seine Leute sich recht bezeigen solte/ mahlte eine Biene über einer Blume / c. l. Sugit, nec officit, Prov. XXVII, 27. Picinell. M. S. L. IIX. §. 50. So war aber Nero nicht gesinner/ der schrieb einst an seinen Beamten: Scis quid mihi opus sit: Hoc agamus, ne quis quicquam habeat. sive
ton.

ton. in vita ejus c. 32. Vom Pabst Sixto V. meldet Be-
soldus de Ærario c. 4. n. 17. Nihil liberum à tributis reli-
quit, quo homines utebantur. Unde coegit Pasquinum,
indusum exponendo soli exsiccare, priusquam venderetur
etiam lumen cœli.

12. Kayser Constantinus M. sagte: Es sey einem
Fürsten das Vermögen so gut bey seinen Unterthanen/
als in der Rent-Kammer auffgehoben. Euseb. de vita
Constance. c. X. ap. Mayer. im getrößt. Kind G. p. III. p.
333. Jener Graf von Nassau konte sich rühmen/dass er
unter seinem Geblethe 90. Tairen habe/ deren jeder auf
Begehrten mit 400. Ducaten/ ohne Nachtheil ihrer Ab-
muthung/ ihm helfsen könne/ und glaubte/ er hätte diesen Vor-
rath gewisser als in seiner Kammer/ weil sie damit treulich-
er als seine Rentmeister umgiengen. Ex Zincraf
Apophth. Ringk. in der Franz. Staats-Larve p. m. 44.
Wo findet man heut zu Tag dergleichen?

13. Doch beschieden sich treue Unterthanen / ihrer
Herrschafft nach Vermögen unter die Arme zu greissen.
Die alten Deutschen haben den Ruhm beyrr Tacito de
Germ. c. XV. dass sie volentes & ultro , ac virium tribu-
tum ex armentis & frugibus Magistratui & Princeps
obrulerint, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus
subvenit. Wenn die Römer einst schwürtig werden
wolten / dass sie so viel zu dem gemeinen Fisco geben müs-
sten/ brachte sie der kluge Menenius Agrippa durch dieses
Apologum zur raison: Es wurden/ sprach er/ die Glieder
des Leibes einst über den Magen unwillig / dass derselbe
als ein grosser Faulenzter in der Mitte des Leibes da läge/
ließ von allen Gliedmassen auss bestreichen/ und
verthät alles / was sie mit Mühe erwürben. Wurden
deshwegen schlüssig / ihn ferner nicht mehr also zu füllen.
Aber der Schade weist sich bald aus/ da der Magen nichts
mehr bekam/ so entstieg auch allmälig einem jeden Gliede
seine Kraft/ und sohen sie/ wie übel es gethan sey/ mit
dem Magen sich aufflegen und unsins werden wossten.
Dressler. millen. IV. p. 46.

14. Bey

14. Von den Römlern ward es für ein unglückliches
Zeichen gehalten/ wenn es unter währenden Comitiis, o-
der solchen öffentlichen Zusammenkünften donnerte / so
gar/ das auch Obrigkeiten / so zur selben Z. it geweblet
worden/ *vicio creati*, als unrecht geweblt gehalten wur-
den. Ex Beroaldi annot. in Lucan. & Tom. I. Thes.
Crit. Gruteriani, Carpov. in der Land-T. Pr. pag. 38.
Was sollte nicht vor Unglück bey einem Land-Tag zu be-
sorgen seyn/ wo Gott mit der Donuer-Stimme sich hö-
ren lässt? Pl. II, 1. 2. 1. Reg. IX, 6. seqq.

§. XVIII.

Einzug eines/ oder Zusammenkunfft vieler
Potentaten und Fürsten.

N) Da A. 1621. am 15. Oct. Joh. Georg L
Churf. zu Sachsen als Kaiserlicher Commis-
sarius in Breslau seinen Einzug hielt/ bewillkom-
te ihn M. Joach. Pollio, Past. der Kirche zu S.
Mar. Magd. daselbst / Dom. XX. Trinit. mit ei-
ner Einzugs- und Glückwünschungs-Predigt/
und behielt zum Text das ordentliche Evang.

Exord.

Alldieweil auff den morgenden 15. Octob.
Ihrer Röm. Kaiserl. auch zu Ungarn und
Böhmen Königl. Majest. unsers Allergn. Kais-
fers/ Königs und Herrn hochansehnlichster Com-
missarius , der hochlöbl. Churfürst zu Sachsen/
den Einzug (darzu Gott/ der ewige König/
1. Tim. I. Glück / Gnade und Seegen verleihen
wolle!) allhier zu Breslau halten wird/ so wilich
im Eingang dieser Predigt zwey Biblische Ein-
zugs-Historien erzählen/ deren die eine auf Gott
den König aller Könige/ die andre auf J. Churf.

Durchl.